

Weiterbildung der Berufskraftfahrer

K. Willems - **abgeändert 18/08/2011**

Antworten auf häufig gestellte Fragen.

1. Muss ich den Kode „95“ jetzt schon in den Führerschein eintragen lassen?

Antwort:

NEIN, das ist nicht erforderlich. Man kann den Kode „95“ kostenlos eintragen lassen, wenn im betreffenden Feld noch genügend Platz vorhanden ist. Die Eintragung wird automatisch vorgenommen, wenn der Führerschein erneuert wird.

2. Wenn ich mit den Kursen in 2010 anfangen und jährlich einen Kurs besuchen, beende ich die Weiterbildung in 2014. Wie geht's weiter bis 2016?

Antwort:

Da gibt's verschiedene Möglichkeiten. Die erhaltenen Bescheinigungen über die Weiterbildung bleiben 5 Jahre gültig. Beachten sollte man, welches Datum für das ärztliche Attest eingetragen ist. Wenn der Führerschein nach 2009 ausgestellt wurde für einen Zeitraum von 5 Jahren, so liegen diese Daten also zwischen 2014 und weiter.

Folgendes Beispiel: Der Führerschein muss 2014 wegen des ärztlichen Attestes erneuert werden, während das Datum für die erforderliche Weiterbildung für Busfahrer (09.09.2015) und für LKW-Fahrer (09.09.2016) eingetragen ist.

Nach der ärztlichen Untersuchung wird der neue Führerschein bis 2019 gültig sein. Ich kann nun die Weiterbildungsbescheinigungen bei der Führerscheinstelle vorlegen und im neuen Führerschein wird dann für beide Teile (ärztliches Attest und Weiterbildung) das Gültigkeitsdatum 2019 eingetragen.

Lege ich die Bescheinigungen in 2014 noch nicht vor und warte bis 2016, so muss ich 2016 wieder einen neuen Führerschein beantragen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Ab 2013 sollen in Belgien die Führerscheine in Scheckkartenformat ausgehändigt werden. Man kann davon ausgehen, dass die Erstellung der neuen Scheine einige Wochen dauert und dass auch die Kosten der neuen Scheine erheblich steigen werden. Es fallen also für den Führerscheininhaber zusätzliche Kosten an, die nach dem bisherigen Wissensstand nicht ersetzt werden.

3. Ich besitze einen Führerschein, der für Bus und LKW gültig ist. Muss ich nun die 35 Weiterbildungsstunden für Bus und LKW ableisten?

Antwort:

NEIN, das ist nicht erforderlich. Der Teilnehmer kann wählen:

- entweder die gesamte Weiterbildung für Bus oder,
- die gesamte Weiterbildung für LKW oder,
- Einige Module LKW und einige Module Bus.

4. Ich arbeite für ein Unternehmen, das in Luxemburg eingetragen ist, jedoch befindet sich der Hauptsitz in Deutschland. Ich selbst wohne in Belgien. Meine Firma verpflichtet mich, die Weiterbildung in Deutschland zu machen. Sind die in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen in Belgien gültig?

Antwort:

NEIN, die in Deutschland erfolgte Weiterbildung wird in Belgien NICHT anerkannt. Nach europäischem und belgischem Recht muss die Weiterbildung stattfinden:

- in dem Land, in dem der Teilnehmer seinen offiziellen Wohnsitz hat oder,
- in dem Land, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet,

und wo der Teilnehmer seinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

5. Bin ich als Fahrer verpflichtet, den Weiterbildungskurs selbst zu bezahlen oder muss mein Arbeitgeber die Kosten übernehmen?

Antwort:

Wenn der Teilnehmer bei einem belgischen Unternehmen beschäftigt ist, hängt alles davon ab, welche paritätische Kommission für das Unternehmen zuständig ist. Diese Kommissionen legen fest, ob der jeweilige Sozialfonds sich an den Kosten für die Weiterbildung beteiligt oder ob der Fahrer selbst die Kosten tragen muss.

Der Sozialfonds für den Strassengütertransport beteiligt sich zurzeit (2010) mit 25 € pro Fahrer und Jahr an den Schulungskosten (bei Unternehmen mit maximal 5 Fahrern = 50 €). Jeder Fahrer sollte sich also bei seinem Unternehmen erkundigen, wer die Kosten der Schulung übernimmt.

6. Ich besitze den Führerschein der Klasse ‚D‘ für Busse, aber nicht die Klasse ‚C‘. Darf ich trotzdem am Kurs für die Klasse ‚C‘ teilnehmen?

Antwort:

Wenn der angebotene Kurs gleichzeitig für die Klassen ‚C‘ und ‚D‘ anerkannt ist, kann ich an dem Kurs teilnehmen. Wenn er NUR für die Klasse ‚C‘ anerkannt ist, besteht die Möglichkeit nicht und ich muss den Kurs für die Klasse ‚D‘ besuchen.

7. Muss ich die Kurse in der Reihenfolge 1 bis 5 befolgen?

Antwort:

NEIN, ich kann die Reihenfolge selbst bestimmen, d.h.: ich kann mit gleich welchem Modul beginnen und die Reihenfolge selbst bestimmen.

8. Darf ich nur an einem Kurs pro Jahr teilnehmen oder darf ich mehrere Kurse pro Jahr befolgen?

Antwort:

NEIN, ich kann selbst bestimmen, an wie viel Kursen ich pro Jahr teilnehme. Wenn ich alle Kurse im gleichen Jahr abschliesse und meine 35 Punkte komplett habe, kann ich in Ruhe abwarten bis ich die Bescheinigungen bei der Führerscheinstelle abgebe und einen neuen Führerschein beantrage.

Man sollte jedoch versuchen, in Übereinstimmung mit dem Datum der ärztlichen Untersuchung, die Bescheinigungen vor Juni 2016 (2015- Bus) zu hinterlegen, da der neue Führerschein mit dem Code „95“ spätestens am 09.09.2016 (LKW) und 09.09.2015 (Bus) vorhanden sein muss.

9. Gibt es Zuschüsse für die Weiterbildungskurse?

Antwort:

Ja, aber dies ist abhängig von den Vereinbarungen der jeweiligen paritätischen Kommissionen, bzw. vom Firmensitz.

- Unternehmen aus der Wallonischen Region (nicht DG) können eventuell Ausbildungsschecks beantragen,
- die Sozialfonds im Baufach, Personentransport, Educam, Gütertransport sehen finanzielle Beihilfen vor für die Weiterbildung.
- „BRAWO“ in der DG eventuell für Arbeitssuchende.

10. Wer kann die Weiterbildungskurse erteilen?

Antwort:

Nur die vom belgischen Verkehrsministerium anerkannten Ausbildungsstätten und deren ebenfalls anerkannten Mitarbeiter dürfen diese Kurse erteilen. Die Angaben zu den anerkannten Ausbildungsstätten findet man auf der Internetseite des Verkehrsministeriums unter: www.mobilit.fgov.be – im Bereich: ROUTE - écoles de conduite-centres d'examen- centres de formation – liste des centres agréés.

11. Ein junger LKW-Fahrer besteht in diesem Jahr die Führerscheinprüfung „C“ mit der Berufskraftfahrergrundqualifikation. Im neu ausgestellten Führerschein ist der Code „95“ vermerkt mit dem Datum 09/09/2016. Muss er jetzt trotzdem die Weiterbildung machen?

Antwort:

JA, bis 2016 müssen die 35 Weiterbildungsstunden absolviert sein und spätestens am 09/09/2016 muss er einen neuen Führerschein mit dem Code „95“ vorlegen.

12. Wie erhalte ich die Kostenbeihilfe des Sozialfonds für Fahrer eines Gütertransportunternehmens?

Antwort:

Sie erhalten jährlich vom Sozialfonds ein Schreiben mit der Summe, die dem Unternehmen zur Verfügung steht für die Weiterbildungsmassnahmen. Wenn nun in 2011 eine Weiterbildung ansteht, müssen Sie vor Beginn des Kurses das dementsprechende Formular des Sozialfonds ausfüllen, in welchem die Weiterbildung angemeldet wird.

Nach Erhalt der Rechnung der anerkannten Weiterbildungsstätte schicken Sie diese an den Sozialfonds mit Vermerk des vom Sozialfonds angegebenen Aktenzeichens.

13. Im Anmeldeformular muss ich die Nationalregisternummer eintragen. Wo finde ich diese?

Antwort:

Auf der Rückseite des belgischen Personalausweises, oben links. Die Nummer beginnt mit dem umgekehrten Geburtsdatum.

Wenn der Teilnehmer keinen Wohnsitz in Belgien hat, wird die sogenannte „BIS-Nummer“ vermerkt, die man auf der „Dimona-Anmeldung“ findet.

14. Ich wohne in Belgien und arbeite in Luxemburg und dort muss die Weiterbildung bereits 2014 beendet sein. Wie verhalte ich mich?

Antwort:

Wenn der Führerschein in Belgien ausgestellt wurde und der Wohnsitz sich in Belgien befindet, ist das belgische Recht anwendbar. Dies bedeutet also, dass ich meine Weiterbildung spätestens 2015 (Bus) und 2016 (LKW) beendet haben muss.

Die EU-Kommission hat jedoch am 22/03/2011 entschieden, dass der Fahrer mit Arbeitsstelle in Luxemburg die Weiterbildung spätestens am 09/09/2014 (LKW) oder 09/09/2013 (Bus) beendet haben muss.

Diese neue Regelung ist daher auch in den Staaten anwendbar, die sich ebenfalls für die Variante 2013/2014 entschieden haben (Frankreich + Deutschland).

15. Bei einer Kontrolle in Frankreich hat der Beamte bemängelt, dass in meinem Führerschein der Code „95“ für die Weiterbildung nicht eingetragen war und deshalb sollte ich ein Bussgeld zahlen. Ist das rechtens?

Antwort:

NEIN, wenn der belgische Führerschein VOR dem 09/09/2008, bzw. 09/09/2009 ausgestellt wurde, ist der Code „95“ nicht erforderlich bis zum 09/09/2015 oder 09/09/2016. Wenn der französische Beamte die Gesetzgebung nicht kennt, sollte er zurück auf die Schulbank.

16. Ich bin bei einem Bauunternehmen als Fahrer eingestellt und beliefere täglich unsere Baustellen mit Material. Muss ich ebenfalls diese Weiterbildung machen?

Antwort:

JA. Es geht sich nicht darum, was Sie befördern, sondern in welcher Funktion Sie dies tun. Sie sind als Fahrer eingestellt und Ihre HAUPTAUFGABE ist das Lenken des LKW. Somit müssen Sie diese Weiterbildungsstunden ableisten.

Die Weiterbildung wäre nicht erforderlich, wenn Sie den LKW nur sporadisch benutzen würden, allerdings dürfen Sie dann das Fahren NICHT als Haupttätigkeit ausführen.

17. Ich bin bei der Gemeinde „X“ als Arbeiter angestellt und da ich den LKW-Führerschein besitze, steuere ich den LKW der Gemeinde fast täglich. Im Winter nehme ich auch am Winterdienst teil. Muss ich an dieser Weiterbildung teilnehmen?

Antwort:

JA. Der Gesetzgeber hat keine Ausnahmen für Fahrer vorgesehen, die von den Kommunen oder vom Staat beschäftigt werden. Eine Ausnahme ist nur für Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen. Wenn die Hauptbeschäftigung aus dem Steuern des LKW besteht, muss die Weiterbildung absolviert werden.

Die Gesetzestexte sind sehr deutlich und müssten von den Verantwortlichen auch verstanden werden können.